

## Synopse

### Teilrevision Gesetz über die Gewässer (GewG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –  
 Geändert: 211.1 | **731.1**  
 Aufgehoben: 731.1-A1

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
	<p><b>Gesetz über die Gewässer (GewG)</b></p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und e der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 [BGS <a href="#">111.1</a>],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass BGS <a href="#">731.1</a>, Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>Gesetz über die Gewässer (GewG)</b></p>	
<p>vom 25. November 1999</p>	
<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p>	
<p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und e der Kantonsverfassung [BGS <a href="#">111.1</a>],</p>	<p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b und e der <del>Kantonsverfassung</del><u>Verfassung des Kantons Zug</u> (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 [BGS <a href="#">111.1</a>],</p>
<p><i>beschliesst:</i></p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><b>§ 2</b> Geltungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Das Gesetz findet Anwendung auf alle ober- und unterirdischen, öffentlichen und privaten Gewässer.</p>	<p><sup>1</sup> Das Gesetz findet Anwendung auf alle ober- und unterirdischen, öffentlichen und privaten Gewässer. <u>Dazu gehören auch die Wasserkraftwerkskanäle ohne Druckleitungen.</u></p>
<p><b>§ 5</b> Verordnungsrecht</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung:</p> <p>a) die Verfahrensabläufe;</p> <p>b) die verwaltungsinternen Zuständigkeiten.</p> <p><sup>2</sup> Er erlässt Vorschriften über:</p> <p>a) die zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewässerabstandes von Bauten und Anlagen (§ 23 und § 24 Abs. 1);</p> <p>b) die Dünge- und Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Gewässerraumes (§ 64);</p> <p>c) ...</p>	<p>a) die zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewässerabstandes von Bauten und Anlagen (§ 23 <del>und § 24 Abs. 1</del>);</p> <p>b) die Dünge- und Nutzungsbeschränkungen <del>innerhalb des Gewässerraumes</del> (§ 64);</p>
	<p><b>§ 5a</b> Kantonale Wasserstrategie</p> <p><sup>1</sup> Für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser wird eine kantonale Wasserstrategie erarbeitet.</p> <p><sup>2</sup> Die Wasserstrategie vereint und koordiniert die vielfältigen Ansprüche an die Ressource Wasser.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><b>§ 5<sup>bis</sup></b> Programmvereinbarungen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne der Bundesgesetze über den Wasserbau vom 21. Juni 1991[SR <a href="#">721.100</a>] sowie des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991[SR <a href="#">814.20</a>].</p>	<p><sup>1</sup> <del>Der Regierungsrat</del>Die Baudirektion ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne der Bundesgesetze über den Wasserbau vom 21. Juni 1991[SR <a href="#">721.100</a>] sowie des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991[SR <a href="#">814.20</a>].</p>
<p><b>§ 7</b> Öffentliche Gewässer – Umfang</p> <p><sup>1</sup> Öffentlich sind:</p> <p>a) die seit unvordenklicher Zeit als Gemeingut geltenden Gewässer;</p> <p>b) die im Verfahren der Öffentlicherklärung dem Gemeingut gewidmeten Gewässer;</p> <p>c) alle Grundwasservorkommen, wobei das Quelleneigentum gewahrt bleibt.</p> <p><sup>2</sup> Die Öffentlicherklärung erfolgt durch den Regierungsrat. Das Verfahren gemäss Gesetz über Strassen und Wege[§ 4 Gesetz über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GSW; BGS <a href="#">751.14</a>).] ist massgebend.[Delegation an die Baudirektion für die Öffentlicherklärung von Gewässern (§ 7 Abs. 1 Ziff. 10 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS <a href="#">153.3</a>).]</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton verfügt über die öffentlichen Gewässer.</p> <p><sup>4</sup> Das Verzeichnis im Anhang 1 dieses Gesetzes gibt Auskunft über die öffentlichen Oberflächengewässer. Der Regierungsrat führt es nach Massgabe des Richtplans periodisch nach.[Delegation an die Baudirektion für die Nachführung des Verzeichnisses über die öffentlichen Oberflächengewässer im Anhang 1 des Gesetzes über die Gewässer (§ 7 Abs. 1 Ziff. 10 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS <a href="#">153.3</a>).]</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><b>§ 8</b> Öffentliche Gewässer – Grundeigentum</p> <p><sup>1</sup> Soweit der Kanton nicht Eigentümer ist, strebt er den Erwerb des Gewässerraumes öffentlicher Oberflächengewässer an; im Landwirtschaftsgebiet haben Verkäuferinnen und Verkäufer Anrecht auf eine mit Dienstbarkeitsvertrag begründete Nutzung der abgetretenen Fläche, die landwirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Übernahme des Gewässerraums durch den Kanton verlangen.</p>	<p><sup>1</sup> Soweit der Kanton nicht <del>Eigentümer</del>Grundeigentümer ist, strebt er den Erwerb des <del>Gewässerraumes</del>Gewässerprofils öffentlicher Oberflächengewässer an; im Landwirtschaftsgebiet haben Verkäuferinnen und Verkäufer <del>Anrecht</del><u>das Vorrecht gegenüber Dritten</u> auf eine mit Dienstbarkeitsvertrag begründete Nutzung der abgetretenen Fläche, <del>dies</del><u>sofern sie noch</u> landwirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Übernahme des <del>Gewässerraums</del><u>Gewässerprofils</u> durch den Kanton verlangen.</p>
	<p><b>§ 10a</b> Gewässerfeststellung</p> <p><sup>1</sup> Ist strittig, ob es sich bei einer Wasseransammlung um ein Gewässer im Rechtssinne handelt, wird ein Feststellungsverfahren durchgeführt. Dabei ist zu beurteilen, ob ein Wasserbett mit Sohle und Böschung und ob tierische und pflanzliche Besiedlung vorliegen.</p>
<p><b>§ 13</b> Gewässerraum</p> <p><sup>1</sup> Der Gewässerraum ist das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern. Er ist namentlich Anhaltspunkt für die Bemessung des Gewässerabstandes und der Düngeverbotsstreifen.</p> <p><sup>2</sup> Der Raum öffentlicher oder privater Gewässer erstreckt sich:</p> <p>a) bei stehenden Gewässern auf die Gewässersohle bei mittlerem Wasserstand ohne Ufermauern und Gewässerböschung;</p>	<p><sup>1</sup> Der Gewässerraum ist <del>das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern. Er</del> <u>der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer, der erforderlich ist namentlich Anhaltspunkt für die Bemessung des Gewässerabstandes und Gewährleistung der Düngeverbotsstreifen</u> <del>natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Für die Festlegung, den Verzicht auf Festlegung und die Nutzung des Gewässerraums gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.</del></p> <p><sup>2</sup> <del>Der Raum öffentlicher oder privater Gewässer erstreckt sich:</del><u>Die Gemeinden legen den Gewässerraum fest. Sie erlassen dazu eine die Grundnutzung überlagernde Nutzungszone.</u></p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p>b) bei Fliessgewässern auf die Fläche innerhalb von Gewässerlinien. Fehlen solche, gilt als Gewässerraum für Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen die Gewässersohle ohne Ufermauern und Gewässerböschung; ausserhalb der Bauzonen zusätzlich die Gewässerböschung sowie ein Landstreifen von 3 m Breite, gemessen ab Gewässerböschungsoberkante;</p> <p>c) bei eingedolten Fliessgewässern ohne Gewässerlinien innerhalb der Bauzonen auf den Kanal, ausserhalb der Bauzonen auf den Kanal sowie einen Landstreifen von 3 m Breite ab der Aussenwand des Kanals.</p>	<p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 14</b> Gewässerlinienpläne</p> <p><sup>1</sup> Der Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates, an privaten in die Zuständigkeit des Gemeinderates. [Delegation an die Baudirektion für den Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern. Diese Delegation entfällt, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 7 Abs. 1 Ziff. 2 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS <a href="#">153.3</a>).]</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt sinngemäss das Planungs- und Baugesetz [§ 38 Planungs- und Baugesetz vom 26. Nov. 1998 (PBG; BGS <a href="#">721.11</a>)].</p>	<p><b>§ 14</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p><b>§ 14a</b> Gewässerprofil</p> <p><sup>1</sup> Das Gewässerprofil dient zur Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der wasserbaulichen Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Das Profil öffentlicher und privater Gewässer erstreckt sich</p> <p>a) bei stehenden Gewässern: auf die Gewässersohle bei mittlerem Wasserstand ohne Ufermauern und Gewässerböschung;</p> <p>b) bei Fliessgewässern:</p> <p>1. innerhalb der Bauzone auf die Gerinnesohle ohne Ufermauern und ohne Gewässerböschung;</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
	<p>2. ausserhalb der Bauzone auf die Gerinnesohle und -böschung sowie einen Landstreifen von 3 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante;</p> <p>c) bei eingedolten Fliessgewässern innerhalb und ausserhalb der Bauzone auf den Kanal im Aussenmass.</p>
<p><b>§ 16</b> Begriff</p> <p><sup>1</sup> Die wasserbaulichen Massnahmen umfassen namentlich den Ausbau, die Sicherung, die Renaturierung und den ordentlichen betrieblichem, den ausserordentlichen betrieblichen sowie den baulichen Unterhalt von Gewässern und den Bau und Unterhalt von Geschiebesammlern und Entlastungsleitungen.</p>	<p><sup>1</sup> Die wasserbaulichen Massnahmen umfassen namentlich den Ausbau, die Sicherung, <del>die Renaturierung und den ordentlichen betrieblichem betrieblichen,</del> den ausserordentlichen betrieblichen sowie den baulichen Unterhalt von Gewässern <del>und</del> den Bau und Unterhalt von Geschiebesammlern <del>und</del> <u>Rückhaltebecken, Entlastungsleitungen und dergleichen sowie die Revitalisierung von fliessenden und stehenden Gewässern.</u></p>
<p><b>§ 17</b> Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für wasserbauliche Massnahmen sind:</p> <p>a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an öffentlichen und privaten Gewässern;</p> <p>b) die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen und privaten Gewässern;</p> <p>c) die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken, von Brücken und Durchlässen, von Geschiebesammlern, in den Staubereichen sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken, beim Ersatz von bestehenden Eindolungen für sämtliche Massnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern;</p>	<p>a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des <del>Gewässerraums</del> <u>Gewässerprofils</u> für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an öffentlichen und privaten Gewässern;</p> <p>b) die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt <u>sowie für den Ersatz von Ufermauern, künstlichen Gewässerböschungen und dergleichen</u> an öffentlichen und privaten Gewässern <u>ausserhalb von Staubereichen</u>;</p> <p>c) <u>an öffentlichen und privaten Gewässern die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken, von Brücken und Durchlässen, von Geschiebesammlern, in für den Staubereichen ordentlichen, betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie in für den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken, beim Ersatz von bestehenden Eindolungen für sämtliche Massnahmen an öffentlichen allen Bauten und privaten Gewässern;Anlagen:</u></p> <p>1. im Bereich von Wassernutzungsanlagen und Ein- und Auslaufbauwerken;</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025</b>
<p>d) die Bauherrschaft privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben für die Verlegung oder die Renaturierung privater Gewässer;</p> <p>e) der Kanton für die übrigen Massnahmen an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen;</p> <p>f) die Gemeinden für die übrigen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.</p>	<p>2. im Bereich von Brücken und Durchlässen;</p> <p>3. im Bereich von Geschiebesammlern, Schwemmholzrechen und Rückhaltebecken;</p> <p>4. in den Staubereichen bis zur maximalen Stauwurzel, insbesondere auch für Ufermauern, sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken;</p> <p>5. beim Ersatz von Eindolungen;</p> <p>d) die Bauherrschaft privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben für die <u>Überdeckung, Verlegung oder</u> <del>Renaturierung</del> <u>Revitalisierung</u> privater Gewässer;</p>
<b>3.3. Renaturierung</b>	<b>3.3. Renaturierung</b> <u>Revitalisierung</u>
<p><b>§ 19</b> Zweck und Inhalt</p> <p><sup>1</sup> Die Renaturierung bezweckt die ökologische Aufwertung der Gewässer.</p> <p><sup>2</sup> Die Renaturierung erfolgt in der Regel mit Gesamtprojekten.</p> <p><sup>3</sup> Werden einzelne Verbauungen erneuert, erfolgt die Renaturierung im Rahmen des baulichen Gewässerunterhalts. Dabei sind die einzelnen Verbauungen möglichst naturnah und nach ökologischen Gesichtspunkten auszuführen.</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>Renaturierung</del> <u>Revitalisierung</u> bezweckt die ökologische Aufwertung der Gewässer.</p> <p><sup>2</sup> Die <del>Renaturierung</del> <u>Revitalisierung</u> erfolgt in der Regel mit Gesamtprojekten.</p> <p><sup>3</sup> Werden einzelne Verbauungen erneuert, erfolgt die <del>Renaturierung</del> <u>Revitalisierung</u> im Rahmen des baulichen Gewässerunterhalts. Dabei sind die einzelnen Verbauungen möglichst naturnah und nach ökologischen Gesichtspunkten auszuführen.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><b>§ 22</b> Eigentumsverhältnisse bei Bauten und Anlagen an öffentlichen Gewässern</p> <p><sup>1</sup> Brücken, Stege, Leitungen und dergleichen, welche öffentliche Gewässer unter-, über- oder durchqueren, sind Eigentum der Berechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Ändern sich die Verhältnisse, kann der Kanton eine seinen Interessen entsprechende Verlegung bzw. Verlängerung der Unter-, Über- oder Durchquerung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten der Verlegung bzw. der Verlängerung haben die Berechtigten in der Regel vollumfänglich zu tragen.</p>	<p><b>§ 22</b> Eigentumsverhältnisse <u>Verantwortlichkeiten</u> bei Bauten und Anlagen an öffentlichen <u>und privaten</u> Gewässern</p> <p><sup>1</sup> Brücken, Stege, Leitungen und dergleichen, welche öffentliche Gewässer unter-, über- oder durchqueren, <u>sind Eigentum obliegen der Verantwortung der Berechtigten. Sie planen, bauen, unterhalten und finanzieren diese Bauten und Anlagen.</u></p> <p><sup>2</sup> Ändern sich die Verhältnisse, kann <u>der Kanton die zuständige Behörde</u> eine <u>seiner</u> <u>ihren</u> Interessen entsprechende Verlegung, <u>Anpassung</u> bzw. Verlängerung der Unter-, Über- oder Durchquerung verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kosten der Verlegung bzw. der Verlängerung <u>bei öffentlichen Gewässern</u> haben die Berechtigten in der Regel vollumfänglich zu tragen.</p> <p><sup>4</sup> Bei privaten Gewässern sind die entsprechenden Planungs- und Baukosten, vorbehältlich anderweitiger privatrechtlicher Abmachungen, nach Massgabe des Rest- und des Neuwerts zwischen dem zuständigen Gemeinwesen und den Berechtigten wie folgt aufzuteilen:</p> <p>a) Das zuständige Gemeinwesen trägt die Kosten im Verhältnis des Restwerts der Bauten und Anlagen zu deren Neuwert.</p> <p>b) Die Berechtigten tragen die Kosten im Verhältnis der Differenz zwischen Neu- und Restwert der Bauten und Anlagen.</p> <p><sup>5</sup> Bei privaten Gewässern sind die Berechtigten verpflichtet, sich an den Mehrkosten, die aus Rücksicht auf diese Bauten und Anlagen bei den wasserbaulichen Massnahmen entstehen, angemessen zu beteiligen.</p>
<p><b>§ 23</b> Gewässerabstand</p> <p><sup>1</sup> Der Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen beträgt bei oberirdischen und eingedolten Fliessgewässern ab dem Gewässerraum gemessen:</p>	<p><b>§ 23</b> <u>Kantonaler Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Der Bei Gewässern ohne Gewässerraum beträgt der kantonale Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen beträgt bei oberirdischen 3 m innerhalb und eingedolten Fliessgewässern ab dem Gewässerraum gemessen: ausserhalb der Bauzone. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Gewässerunterhalt gewährleistet bleibt.</u></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025</b>
<p>a) innerhalb der Bauzonen mindestens 6 m. Bei eingedolten Fliessgewässern bleibt ein mit Baulinien festgelegter anderer Mindestabstand oder sogar die Aufhebung eines Mindestabstandes vorbehalten;</p> <p>b) ausserhalb der Bauzonen mindestens 9 m.</p> <p><sup>2</sup> Bei Seen beträgt dieser Gewässerabstand ab dem Gewässerraum gemessen mindestens 12 m.</p>	<p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>1a</sup> Der kantonale Gewässerabstand wird bei Fliessgewässern ab dem jeweiligen Rand der Gerinnesohle, bei eingedolten Fliessgewässern ab dem jeweiligen Rand des Kanals gemessen.</p> <p><sup>1b</sup> Bei stehenden Gewässern wird der kantonale Gewässerabstand ab der Uferlinie gemessen.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 24</b> Nutzung von Ufergrundstücken</p> <p><sup>1</sup> Innerhalb eines mindestens 3 m breiten Streifens ab Böschungsoberkante sind bei Seen mit Ausnahme gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung und bei Fliessgewässern alle den Zielen dieses Gesetzes widersprechenden Nutzungen untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Für an Seen grenzende Grundstücke innerhalb der Bauzonen und für an Seen grenzende Grundstücke mit bestehender Wohnnutzung ausserhalb der Bauzonen gelten die Vorschriften der kantonalen Seeuferschutz zonen und der gemeindlichen Bauordnungen.</p>	<p><b>§ 24</b> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 28</b> Räumungs- und Reinigungsarbeiten</p> <p><sup>1</sup> Der ordentliche betriebliche Unterhalt umfasst die periodische Pflege der Gewässersohle, der Ufervegetation, der Ufer sowie der Gewässerböschung, damit das anfallende Wasser problemlos abgeleitet werden kann und keine Erosion im Gewässer und am Gewässerlauf entsteht.</p> <p><sup>2</sup> Beim ordentlichen betrieblichen Unterhalt ist auf Flora und Fauna Rücksicht zu nehmen.</p>	<p><sup>1</sup> Der ordentliche betriebliche Unterhalt umfasst die periodische Pflege der <del>Gewässersohle</del> Gerinnesohle, der Ufervegetation, der Ufer sowie der Gewässerböschung, damit das anfallende Wasser problemlos abgeleitet werden kann und keine Erosion im Gewässer und am Gewässerlauf entsteht.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><b>§ 29</b> Ufervegetation</p> <p><sup>1</sup> An den Gewässern ist die bestehende Ufervegetation zu erhalten und dem natürlichen Standort entsprechend zu pflegen.</p> <p><sup>2</sup> Zur Uferpflege gehören insbesondere das Mähen der Böschung, des Vorgeländes und der Dammkronen sowie das Zurückschneiden der Gehölze.</p> <p><sup>3</sup> Die Pflege hat insbesondere Rücksicht zu nehmen auf:</p> <p>a) den ungehinderten Abfluss des Hochwassers;</p> <p>b) die Sicherung der Böschung;</p> <p>c) eine genügende Beschattung der Gewässersohle;</p> <p>d) die Ufervegetation als Lebensraum für Tiere und Pflanzen;</p> <p>e) den landschaftstypischen Charakter der Ufervegetation.</p> <p><sup>4</sup> Wer Ufervegetation entlang einem Gewässer beseitigen will, bedarf einer kantonalen Bewilligung. Die Rodungsbewilligung bleibt vorbehalten.</p>	<p>c) eine genügende Beschattung der <del>Gewässersohle</del><u>Gerinnersohle</u>;</p>
<p><b>§ 32</b> Generelle Projekte für wasserbauliche Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst grössere wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern aufgrund genereller Projekte.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst grössere wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern <u>und an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzone</u> aufgrund genereller Projekte.</p>
<p><b>§ 33</b> Vom Bund einzeln unterstützte Projekte</p> <p><sup>1</sup> Bei wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen, für die eine Bundesunterstützung begehrt wird, ist der Kanton frühzeitig in die Projektierung einzubeziehen.</p>	<p><sup>1</sup> Bei wasserbaulichen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der <del>Bauzonen</del><u>Bauzone</u>, für die eine Bundesunterstützung begehrt wird, ist der Kanton frühzeitig in die Projektierung einzubeziehen.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025</b>
<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat reicht diese Projekte dem Kanton zur Prüfung und Stellungnahme ein, der sie seinerseits an den Bund zur Festlegung der Bundesbeiträge weiterleitet.</p>	<p><sup>2</sup> Der Gemeinderat reicht diese Projekte dem Kanton zur Prüfung und Stellungnahme ein, der sie seinerseits an den Bund zur <u>Genehmigung und zur Festlegung</u> der Bundesbeiträge weiterleitet.</p>
<p><b>§ 34</b> Bewilligung von wasserbaulichen Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Erhebliche wasserbauliche Massnahmen, namentlich der Ausbau, die Sicherung und die Renaturierung in grösserem Umfang sowie wesentliche Bauten und Anlagen beim Unterhalt unterliegen dem Baubewilligungsverfahren.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton erteilt nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, nach Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Abschluss des Einspracheverfahrens die Baubewilligung für Massnahmen an öffentlichen Gewässern, an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen sowie an Kanälen, welche mit Wasser aus öffentlichen Gewässern oder aus privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen gespiesen werden, der Gemeinderat für Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.</p>	<p><sup>1</sup> Erhebliche wasserbauliche Massnahmen, namentlich der Ausbau, die Sicherung und die <del>Renaturierung</del><u>Revitalisierung</u> in grösserem Umfang sowie wesentliche Bauten und Anlagen <del>beim Unterhalt</del> unterliegen dem Baubewilligungsverfahren.</p> <p><sup>2</sup> <del>Der Kanton erteilt</del> <u>Die Baubewilligung für wasserbauliche Massnahmen wird</u> nach Anhörung der betroffenen Gemeinden, nach Anhörung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie nach Abschluss des Einspracheverfahrens <del>die Baubewilligung für Massnahmen an öffentlichen Gewässern, an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen sowie an Kanälen, welche mit Wasser aus öffentlichen Gewässern oder aus privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen gespiesen werden, der Gemeinderat für Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen erteilt durch:</del></p> <p>a) den Kanton:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. an öffentlichen Fliessgewässern;</li><li>2. an privaten Fliessgewässern ausserhalb der Bauzone;</li><li>3. an Kanälen, welche mit Wasser aus öffentlichen Gewässern oder aus privaten Gewässern ausserhalb der Bauzone gespiesen werden;</li><li>4. für Revitalisierungen des Seeufers, für welche er zuständig ist;</li></ol> <p>b) den Gemeinderat:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. an privaten Fliessgewässern innerhalb der Bauzone;</li><li>2. an stehenden Gewässern innerhalb und ausserhalb der Bauzone, ausgenommen für kantonale Revitalisierungen.</li></ol>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die kantonale Zustimmung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen[§ 6 und § 10 PBG (BGS <a href="#">721.11</a>)] sowie die fischereirechtliche Bewilligung[§ 18 Abs. 1 lit. c Gesetz über die Fischerei vom 26. Januar 1995 (BGS <a href="#">933.21</a>) i.V.m. Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR <a href="#">923.0</a>)].</p> <p><sup>4</sup> Das Einverständnis der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer ist keine Bewilligungsvoraussetzung.</p>	
<p><b>§ 34a</b> Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Mit der Rechtskraft des Gewässerlinienplans sowie der Rechtskraft der Bewilligung für wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern verfügt die zuständige Behörde über das Recht, auf den privaten Grundstücken die wasserbaulichen Massnahmen durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schätzungskommission entscheidet über die Entschädigung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bei privaten Gewässern, wenn sich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der zuständigen Behörde nicht freihändig einigen können. Dabei sind die Vorschriften über die materielle Enteignung massgebend[§ 56 f. PBG (BGS <a href="#">721.11</a>)].</p>	<p><sup>1</sup> Mit der Rechtskraft <del>des Gewässerlinienplans sowie der Rechtskraft der</del> Bewilligung für wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern verfügt die zuständige Behörde über das Recht, auf den privaten Grundstücken die wasserbaulichen Massnahmen durchzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Die Schätzungskommission entscheidet über die Entschädigung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen <del>bei privaten Gewässern</del>, wenn sich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der zuständigen Behörde nicht freihändig einigen können. Dabei sind die Vorschriften über die materielle Enteignung massgebend[§ 56 f. PBG (BGS <a href="#">721.11</a>)].</p>
<p><b>§ 40</b> Wassernutzungsanlagen unter 100 Pferdestärken (73,5 kW)</p> <p><sup>1</sup> Die öffentliche Auflage der Baugesuchspläne für Wassernutzungsanlagen unter 100 Pferdestärken (73,5 kW)[Art. 2 Verordnung betreffend beschränkte Anwendung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf kleinere Wasserwerke vom 26. Dez. 1917 (SR <a href="#">721.801</a>) i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dez. 1916 (SR <a href="#">721.80</a>).] kann unterbleiben, sofern sie mit den im Konzessionsverfahren bekannt gegebenen Plänen ohne Änderung zur Ausführung gelangen.</p>	<p><b>§ 40</b> <del>Wassernutzungsanlagen unter 100 Pferdestärken (73,5 kW)</del><u>Erleichterung für kleinere Wasserkraftanlagen</u></p> <p><sup>1</sup> Die öffentliche Auflage der Baugesuchspläne für Wassernutzungsanlagen <u>Baupläne von Wasserkraftwerken mit einer Leistung unter 400 Pferdestärken (73,5 kW) kann unterbleiben, sofern sie mit den 300 kW müssen nicht öffentlich</u> <del>aufgelegt werden, wenn die im Konzessionsverfahren bekannt gegebenen Plänen ohne Änderung zur Ausführung gelangen</del><u>aufgelegten Pläne unverändert ausgeführt werden.</u></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025</b>
<p><sup>2</sup> Im Enteignungs- und Schätzungsfall gilt für Anlagen bis 100 Pferdestärken (73,5 kW)[Art. 3 Verordnung betreffend beschränkte Anwendung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte auf kleinere Wasserwerke vom 26. Dez. 1917 (SR <a href="#">721.801</a>) i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dez. 1916 (SR <a href="#">721.80</a>).] dieses Gesetz, im Übrigen Bundesrecht.</p>	<p><del><sup>2</sup> Im Enteignungs- und Schätzungsfall gilt für Anlagen bis 100 Pferdestärken (73,5 kW)</del><u>Für den Bau von Wasserkraftwerken mit einer Leistung unter 300 kW kommt das dieses Gesetz, im Übrigen Bundesrecht kantonale Enteignungsrecht zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Art. 10, 18 und 46 des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930[SR <a href="#">711</a>].</u></p>
	<b>4.6. Wasserversorgungsplanung</b>
	<p><b>§ 51a</b> Wasserversorgungsplanung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit den beauftragten Wasserversorgungen eine generelle Wasserversorgungsplanung und passen diese periodisch dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton trägt die Aufsicht über die Wasserversorgungsplanung der Gemeinden und nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) periodische Erstellung einer übergeordneten Wasserversorgungsplanung über das ganze Kantonsgebiet;</li><li>b) Genehmigung der generellen Wasserversorgungsplanung der Gemeinden;</li><li>c) Koordination der Planungen in den Gemeinden zur Sicherstellung der Wasserversorgung über das ganze Kantonsgebiet;</li><li>d) Bezeichnung der unverzichtbaren Wasserversorgungsanlagen.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann mit Rahmenkrediten oder mit Budgetmitteln Projekte für die Trinkwassergewinnung und -verteilung von regionaler Bedeutung finanziell unterstützen.</p>
<p><b>§ 52</b> Entwässerungspläne</p> <p><sup>1</sup> Es wird ein Entwässerungsplan für Kantons- und Nationalstrassen erstellt. Dieser Plan ist dem jeweiligen Stand anzupassen.</p>	<p><sup>1</sup> Es wird ein Entwässerungsplan für <del>Kantons- und Nationalstrassen-</del><u>Kantonsstrassen</u> erstellt. Dieser Plan ist dem jeweiligen Stand <del>des</del><u>Kantonsstrassennetzes</u> anzupassen.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><sup>2</sup> Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passen ihn dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an. Der GEP bedarf der kantonalen Genehmigung.</p> <p><sup>3</sup> Die Inhaber einer zentralen Abwasserreinigungsanlage für mehrere Gemeinden erstellen, bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich, einen Entwässerungsplan[Art. 7 Abs. 3 GSchG (SR <a href="#">814.20</a>)]. Er bedarf der Genehmigung durch die Kantone der angeschlossenen Gemeinden.</p>	
<p><b>§ 64</b> Dünge- und Nutzungsbeschränkungen</p> <p><sup>1</sup> Um die Belastung der Gewässer mit Nähr- und Schadstoffen zu vermindern, kann die Düngung und Bewirtschaftung von Böden eingeschränkt werden. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben bei erheblichen Beschränkungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern eine solche nicht aufgrund des Bundesrechts geleistet wird.</p> <p><sup>2</sup> Das Ausbringen von Dünger innerhalb des Gewässerraums ist untersagt, ausgenommen über eingedolten Gewässern. Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein extensiv genutzter Pufferstreifen von 3 m Breite ab Böschungsoberkante anzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Beim Ausbringen von Dünger entlang von oberirdischen Fliessgewässern ist im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, ein Streifen von mindestens 7 m, ab dem Gewässerraum gemessen, freizuhalten. Am Zugersee selbst ist ein Streifen von 10 m ab Gewässerraum, bei Strassen und Plätzen allgemein ein Streifen von 2 m Breite freizuhalten. Diese Beschränkungen geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Das Für das Ausbringen von Dünger innerhalb des Gewässerraums ist untersagt, ausgenommen über eingedolten Gewässern. Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein extensiv genutzter Pufferstreifen von 3 m Breite ab Böschungsoberkante anzulegen</del> <u>im Gewässerraum gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.</u></p> <p><sup>3</sup> Beim Ausbringen von Dünger entlang von oberirdischen Fliessgewässern ist im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, ein Streifen von mindestens <del>7</del><u>10</u> m, ab dem <del>Gewässerraum</del><u>der Böschungsoberkante</u> gemessen, freizuhalten. <del>Am Zugersee selbst ist ein Streifen</del> <u>Entlang von 10 m ab Gewässerraum</u>, bei Strassen und Plätzen allgemein <del>ist ein Streifen von 2 m Breite freizuhalten. Diese Beschränkungen geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind.</del></p> <p><sup>4</sup> Die Beschränkungen gemäss Abs. 3 geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><b>§ 66</b> Beschränkung der Tierbestände</p> <p><sup>1</sup> Tierbestände dürfen im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, nur soweit erhöht werden, als die anfallenden Hofdünger im Einklang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf der langfristig selber bewirtschafteten Fläche verwertet werden können. Davon ausgenommen sind Milchwirtschafts- und Biobetriebe.</p> <p><sup>2</sup> Im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, obliegt es dem Regierungsrat:</p> <p>a) die massgeblichen Grenzwerte der Bodenbelastung festzulegen [Art. 14 Abs. 6 GSchG (SR <a href="#">814.20</a>)];</p> <p>b) die Ausnahmen für die Erweiterung von Tierbeständen, insbesondere im Hinblick auf die Übernahme bereits bestehender Bestände innerhalb des Kantons, zu bestimmen;</p> <p>c) Vorschriften über die Verminderung der Phosphorbelastung zu erlassen.</p>	<p><sup>1</sup> Tierbestände dürfen im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, nur soweit erhöht werden, als die anfallenden Hofdünger im Einklang mit der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung auf der langfristig selber bewirtschafteten Fläche verwertet werden können. <del>Davon ausgenommen sind Milchwirtschafts- und Biobetriebe.</del></p>
<p><b>§ 69</b> Bauten und Anlagen in Grundwasservorkommen [Art. 19 Abs. 2 und Art. 43 GSchG (SR <a href="#">814.20</a>)]</p> <p><sup>1</sup> Die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen bedürfen einer kantonalen Bewilligung.</p> <p><sup>2</sup> In den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 dürfen nur Bauten und Anlagen erstellt werden, die der Grundwassernutzung dienen bzw. keine erhebliche Verunreinigungsgefahr darstellen.</p>	<p><b>§ 69 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 74</b> Kostentragung bei öffentlichen Gewässern</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der folgenden wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern tragen:</p>	<p><sup>1</sup> Die Kosten <del>der folgenden wasserbaulichen Massnahmen an</del> <u>bei stehenden oder fliessenden</u> öffentlichen Gewässern tragen:</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p>a) innerhalb der Bauzonen die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen Gewässern;</p> <p>b) die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken, Brücken und Durchlässen, in den Staubereichen sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken für sämtliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern;</p> <p>c) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraumes für die übrigen wasserbaulichen Massnahmen, abzüglich allfälliger eidgenössischer Beiträge.</p>	<p>a) <u>für wasserbauliche Massnahmen innerhalb der Bauzone des Gewässerprofils die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen Gewässernsolche ausserhalb des Gewässerprofils die anstossenden Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer. Bst. b bleibt vorbehalten;</u></p> <p>b) die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken, Brücken und Durchlässen, <u>Geschiebesammlern, Schwemmholzrechen, Rückhaltebecken,</u> in den Staubereichen <u>bis zur maximalen Stauwurzel,</u> insbesondere auch für Ufermauern, beim <u>Ersatz von Eindolungen</u> sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken für sämtliche Massnahmen <u>an öffentlichen Gewässern;</u></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 75</b> Ordentlicher Unterhalt</p> <p><sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums tragen die Kosten für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an privaten Gewässern.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für den baulichen Unterhalt von Ufermauern, künstliche Gewässerböschungen und dergleichen an privaten Gewässern.</p> <p><sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Berechtigten tragen die Kosten für den baulichen Unterhalt von eingedolten Gewässern.</p>	<p><sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des <u>Gewässerraums Gewässerprofils</u> tragen die Kosten für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an privaten Gewässern.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><b>§ 76</b> Anlagen an oder im Gewässer</p> <p><sup>1</sup> Die Berechtigten tragen die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen namentlich im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Brücken und Durchlässen, Ein- und Auslaufbauwerken, Geschiebesammlern, Rückhaltebecken, Schwemmholzrechen, bei Eindolungen sowie in Staubereichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Entsorgungskosten der im Bereich von Wasserentnahme- und Wasserrückgabestellen, von Geschiebesammlern sowie in Staubereichen in erheblichen Mengen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme der natürlichen Abfälle wie Holz, Laub, Steine und dergleichen, tragen die Gemeinden.</p>	<p><sup>1</sup> Die <del>Berechtigten</del> <u>anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer</u> tragen die Kosten <del>der wasserbaulichen Massnahmen namentlich im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Brücken für den ordentlichen betrieblichen und Durchlässen, Ein- und Auslaufbauwerken, Geschiebesammlern, Rückhaltebecken, Schwemmholzrechen, bei Eindolungen</del> <u>baulichen Unterhalt sowie in für den Ersatz von Ufermauern, künstlichen Gewässerböschungen und dergleichen, ausserhalb von Staubereichen.</u></p> <p><sup>2</sup> Die <del>Entsorgungskosten</del> <u>Berechtigten</u> <del>tragen die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen namentlich im Bereich von Wasserentnahme- Wassernutzungsanlagen, Brücken und Wasserrückgabestellen, von Durchlässen, Ein- und Auslaufbauwerken, Geschiebesammlern, Schwemmholzrechen, Rückhaltebecken, bei Eindolungen</del> <u>sowie in Staubereichen bei sämtlichen Bauten und Anlagen, auch für Ufermauern, bis zur maximalen Stauwurzel, sowie in erheblichen Mengen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme der natürlichen Abfälle wie Holz, Laub, Steine den Ober- und dergleichen, tragen die Gemeinden.</u> <u>Unterwasserkanälen von Kraftwerken.</u></p>
<p><b>§ 77</b> Projektbedingte Gewässerverlegungen und Renaturierungen</p> <p><sup>1</sup> Die Bauherrschaft privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben trägt die Kosten von projektbedingten Gewässerüberdeckungen, -verlegungen und von Renaturierungen.</p>	<p><b>§ 77</b> Projektbedingte Gewässerverlegungen und Renaturierungen <u>Revitalisierungen</u></p> <p><sup>1</sup> Die Bauherrschaft privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben trägt die Kosten von projektbedingten Gewässerüberdeckungen, -verlegungen und von <u>Renaturierungen</u> <u>Revitalisierungen</u>.</p>
<p><b>§ 78</b> Unterstützung des Bundes – Projekte von unter 1 Mio. Franken</p> <p><sup>1</sup> Die pauschalen Bundessubventionen für das Grundangebot und die Gefahrengrundlagen stehen vollumfänglich dem Kanton zur Mitfinanzierung der wasserbaulichen Massnahmen an den öffentlichen Gewässern sowie an den privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen zur Verfügung.</p>	<p><b>§ 78</b> Unterstützung des Bundes – Projekte von unter <u>1 Mio. 5 Millionen</u> Franken</p> <p><sup>1</sup> Die <u>pauschalen globalen</u> Bundessubventionen für das Grundangebot und die Gefahrengrundlagen stehen vollumfänglich dem Kanton zur Mitfinanzierung der wasserbaulichen Massnahmen an den öffentlichen Gewässern sowie an den privaten Gewässern ausserhalb der <del>Bauzonen</del> <u>Bauzone</u> zur Verfügung.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><b>§ 79</b> Unterstützung des Bundes – Projekte von über 1 Mio. Franken</p> <p><sup>1</sup> Die zugesicherten Bundesbeiträge für wasserbauliche Massnahmen stehen wie folgt zur Verfügung:</p> <p>a) an privaten Gewässern dem Kanton und den Gemeinden nach Massgabe der Kostentragung der wasserbaulichen Massnahmen;</p> <p>b) an öffentlichen Gewässern dem Kanton.</p>	<p><b>§ 79</b> Unterstützung des Bundes – Projekte von über 4-Mio-<u>5 Millionen</u> Franken</p>
<p><b>§ 81</b> Förderung und Unterstützung von Unterhaltsgenossenschaften</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Gemeinwesen leistet den Unterhaltsgenossenschaften einen Förderbeitrag mit mindestens 25 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers.</p> <p><sup>2</sup> Erfüllen Unterhaltsgenossenschaften sämtliche wasserbaulichen Aufgaben an privaten Gewässern, übernimmt das zuständige Gemeinwesen 50 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers.</p>	<p><sup>2</sup> Erfüllen Unterhaltsgenossenschaften, <u>mit Ausnahme der Aufgaben gemäss § 17 Abs. 1 Bst. b, c und d dieses Gesetzes</u>, sämtliche wasserbaulichen Aufgaben an privaten Gewässern, übernimmt das zuständige Gemeinwesen 50 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers.</p>
<p><b>§ 94</b> Zugangs- und Duldungspflicht</p> <p><sup>1</sup> Für Kontroll- und Arbeitsgänge, für den Unterhalt sowie bauliche Massnahmen an Gewässern sowie für alle Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes darf der Gewässerraum und das Umgelände schonend betreten und befahren werden. Das Gemeinwesen darf entsprechende Untersuchungen durchführen, die notwendigen Einrichtungen erstellen und Anlagen kontrollieren. Auf Anstösser- und Hinterliegergrundstücken ist ausserdem die vorübergehende Ablagerung von Baumaterialien oder -geräten und die Erstellung von Installationsplätzen zu dulden.</p>	<p><sup>1</sup> Für Kontroll- und Arbeitsgänge, für den Unterhalt sowie bauliche Massnahmen an Gewässern sowie für alle Tätigkeiten zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes darf der Gewässerraum und das Umgelände <u>des Gewässers entschädigungslos</u> schonend betreten und befahren werden. Das Gemeinwesen darf entsprechende Untersuchungen durchführen, die notwendigen Einrichtungen erstellen und Anlagen kontrollieren. Auf Anstösser- und Hinterliegergrundstücken ist ausserdem die vorübergehende Ablagerung von Baumaterialien oder -geräten und die Erstellung von Installationsplätzen zu dulden.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><sup>2</sup> Für Schäden ist angemessener Ersatz zu leisten, wenn die verursachende Handlung nicht dem unmittelbaren Schutz des privaten Eigentums an Gewässern gedient hat.</p> <p><sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eines privaten Gewässers sind verpflichtet, zusätzlich zum natürlich abfliessenden Wasser des oberhalb liegenden Grundstücks[Art. 689 f. ZGB (SR <a href="#">210</a>)] den Durchfluss des Wassers aus der Siedlungs- und Strassenentwässerung, der Hochwasserentlastung und dergleichen entschädigungslos zu dulden.</p>	
<p><b>§ 95</b> Anpassungen an neues Recht</p> <p><sup>1</sup> Das Organisationsstatut des Gewässerschutzverbandes der Region Zugersee–Küssnachersee–Ägerisee (GVRZ) ist bis 31 Dezember 2002 anzupassen. Der Kanton zieht sich dannzumal aus dem Zweckverband zurück.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Genehmigung des neuen Organisationsstatuts durch den Regierungsrat werden aufgehoben:</p> <p>a) das bisherige Organisationsstatut vom 23. Oktober 1969[Organisationsstatut für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee–Küssnachersee–Ägerisee vom 23. Okt. 1969 (GS 20, 55).] samt dessen Revision[§ 1 Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Revision des Organisationsstatuts des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee–Küssnachersee–Ägerisee und betreffend Ausbau von Kläranlagen vom 30. Jan. 1992 (GS 24, 27).] und</p> <p>b) der Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Revision des Organisationsstatuts des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee–Küssnachersee–Ägerisee und betreffend Ausbau von Kläranlagen vom 30. Januar 1992[GS 24, 27].</p> <p><sup>3</sup> Bis 31. Dezember 2011 sind die gemeindlichen Abwasserreglemente anzupassen.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><sup>4</sup> Mit der Genehmigung der revidierten Abwasserreglemente der Gemeinden Baar und Zug werden die zwischen dem Kanton und diesen Gemeinden abgeschlossenen Übereinkommen i.S. Kanalisation vom 6./11. September 1929[Übereinkommen zwischen dem Kanton Zug und der Einwohnergemeinde Baar betreffend Benützung und Unterhalt der von Kanton und Gemeinde erstellten Dorfbach- und Marktgasskanalisation sowie der von der Gemeinde mit Beitrag des Kantons erstellten Ableitung des Katzenbaches in die Bahndammkanalisation und Weiterführung der Dorf- und Bahndammkanalisation in die Lorze vom 6./11. Sept. 1929 (BGS <a href="#">751.161</a>)] bzw. vom 12. November 1954[Vertrag zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Zug über die Kanalisation in der Baarerstrasse vom 12. Nov. 1954 (BGS <a href="#">751.162</a>)] aufgelöst.</p> <p><sup>5</sup> Soweit altrechtliche Konzessionen nichts anderes bestimmen</p> <p>a) verfügt die Behörde vor Konzessionsende, welche Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen die Konzessionärin oder der Konzessionär nach Ablauf der Konzession auszuführen hat. Sie hält die Konzessionärin oder den Konzessionär zu Sicherheitsleistungen an;</p> <p>b) erklärt die Behörde den Heimfall bei Wasserkraftwerken spätestens 10 Jahre vor Beendigung der Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung in Bezug auf die Stau- und Fassungsanlagen, die Pumpanlagen, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Installationen, Einrichtungen und Gebäude. Bei grenzüberschreitenden Wasserkraftwerken werden die Anlagen und Transportleitungen vom Heimfall erfasst, soweit sie im Eigentum der Konzessionärin oder des Konzessionärs sind oder Zugehör des Werkes bilden, von dem sie ausgehen. Die Konzessionsbehörde kann auf den Heimfall verzichten, wenn die Konzessionärin bzw. der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will.</p>	<p><sup>4</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>6</sup> Rechtskräftige Sondernutzungspläne entlang von Gewässern behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht gegen das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991[SR <a href="#">814.20</a>] und dieses Gesetz verstossen.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
<p><b>§ 96</b> Strafbestimmung</p> <p><sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zuwiderhandelt, wird gemäss Übertretungsstrafgesetz[BGS <a href="#">312.1</a>] bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der eidgenössischen Spezialgesetzgebung.</p>	<p><sup>1</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zuwiderhandelt, wird gemäss <del>Übertretungsstrafgesetz</del><u>§ 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 23. Mai 2013</u>[BGS <a href="#">312.1</a>] bestraft. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der eidgenössischen Spezialgesetzgebung.</p>
	<b>II.</b>
	Der Erlass BGS <a href="#">211.1</a> , Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (Stand 9. April 2022), wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 88</b> Landanlagen, Seebauten – Art. 659</p> <p><sup>1</sup> Landanlagen und Seebauten (Erweiterung der Seeufer, Erhöhung und Austiefung des Seegrundes oder andere Bauten, welche das Seegebiet in Anspruch nehmen) unterliegen ebenfalls einer ausdrücklichen Konzession des Staates nach vorheriger Begutachtung seitens der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer erfolgte Erweiterung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem anstossenden Grundeigentum zu.</p>	<p><sup>2</sup> Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer <del>erfolgte</del><u>Erweiterung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem gewonnene Uferfläche verbleibt beim Kanton. Der anstossenden Grundeigentum Grundeigentümerschaft steht bei Veräusserung solcher Flächen ein Vorkaufsrecht zu.</u></p>
	<b>III.</b>
	Der Erlass BGS <a href="#">731.1-A1</a> , Gesetz über die Gewässer (Anhang: Verzeichnis der öffentlichen Oberflächengewässer) (GewG) vom 25. November 1999, wird aufgehoben.

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 1. Juli 2025
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].»
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Stefan Moos  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...